

## Ehrungsordnung

Stand Januar 2003

- § 1 Der Handballkreis Bonn-Euskirchen-Sieg verleiht zur Würdigung und Anerkennung besonderer Verdienste um den Handballsport Ehrennadeln in Bronze, Silber und Gold, verbunden mit einer Urkunde bei sportlichen Leistungen.
- § 2 (1) Die Ehrennadeln bestehen aus einem grünen Schild mit der Aufschrift "Handballkreis Bonn-Euskirchen-Sieg". Sie sind mit bronzenen, silbernen bzw. goldenen Lorbeerblättern unterlegt.
  - (2) In der Urkunde dazu sind die besonderen Verdienste des/der Auszuzeichnenden aufzuführen.
- § 3 (1) Ehrungsanträge sind mindestens 6 Wochen vor dem in Aussicht genommenen Verleihungstag an den Kreisvorsitzenden zu richten.
  - (2) Vor Einreichung eines Ehrungsantrags ist gewissenhaft zu prüfen, ob die Mindestbedingungen für die Verleihung (§ 4) erfüllt sind.
  - (3) Die Ehrungsanträge müssen schriftlich gestellt werden. Das Formular ist beim Kreisvorsitzenden anzufordern.
  - (4) Anträge auf Verleihung von Ehrungen können gestellt werden durch
    - die Vereinsvorstände
    - die Mitglieder des Kreisvorstandes.
- § 4 (1) Für die Verleihung von Ehrennadeln sind folgende Mindestbedingungen zu erfüllen:

## 1 Bronzene Ehrennadel

Die bronzene Ehrennadel wird für besondere sportliche Leistungen an aktive Spieler/innen oder Schiedsrichter/innen verliehen, die – noch – nicht die Voraussetzungen für die Verleihung der Ehrennadel in Silber erfüllen. Sie kann auch für besondere Unterstützung des Handballkreises Bonn-Euskirchen-Sieg und / oder deren Vereine an sonstige Personen verliehen werden.

## 2 Silberne Ehrennadel

Die silberne Ehrennadel wird wegen besonderer Verdienste an Personen verliehen, die neben ihren sportlichen Leitungen (vgl. Nr. 1) mindestens

- 10 Jahre als Mitarbeiter/in im Kreisvorstand oder dessen Ausschüssen oder
- 7 Jahre als Jugendleiter/in bzw. als Übungsleiter/in oder Betreuer/in im Jugendbereich des Vereine oder
- 10 Jahre als Mitarbeiter/in im Vorstand des Vereins oder
- 10 Jahre als Schiedsrichter/in tätig sind.

## 3 Goldene Ehrennadel

Die goldene Ehrennadel wird für hervorragende Verdienste an Personen verliehen, die mindestens

- 15 Jahre als Mitarbeiter/in im Kreisvorstand oder dessen Ausschüssen oder
- 12 Jahr als Jugendleiter/in des Vereins oder
- 15 Jahre als Mitarbeiter/in im Vorstand des Vereins oder
- 15 Jahre als Schiedsrichter/in tätig sind.
- (2) Die Verleihung der goldenen Ehrennadel setzt den Erhalt der silbernen Ehrennadel voraus. Zwischen beiden Ehrungen müssen 6 Jahre, in Ausnahmefällen 4 Jahre liegen.

Die vorstehenden Voraussetzungen entfallen, wenn der zu ehrenden Person zuvor bereits die silberne Ehrennadel des Handball-Verbandes Mittelrhein e. V. (HVM) verliehen wurde.

- (3) Werden mehrere der vorbezeichneten Tätigkeiten hintereinander ausgeübt, so ist eine Kombination möglich.
- (4) Silberne und goldene Ehrennadeln werden grundsätzlich auf den Handballkreistagen verliehen; Ausnahmen sind nur in begründeten Ausnahmefällen möglich.
- (5) Silberne und goldene Ehrennadeln können bei besonderen Anlässen auch an Amtspersonen oder Mitgliedern anderer Instanzen und Verbände verliehen werden, wenn die Tätigkeit oder Haltung des/der zu Ehrenden dem Handballkreis Bonn-Euskirchen-Sieg besonders förderlich war.
- § 5 Über die Anträge auf Verleihung von Ehrennadeln entscheidet der Erweiterte Kreisvorstand mit Stimmenmehrheit; bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Kreisvorsitzenden.
- § 6 Beim Kreisvorsitzenden ist ein Verzeichnis der geehrten Personen zu führen.
- § 7 Die Ehrungen aus den ehemaligen Handballkreisen Bonn, Euskirchen und Sieg werden in den Handballkreis Bonn-Euskirchen-Sieg eingebracht.
- $\S$  8 Die vorstehende Ehrungsordnung tritt am 10.02.03 in Kraft.

Bonn, 10. Februar 2003